

Amtliche Bekanntmachungen

Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte „Hofstatt“

**Gemeinde Schlaitdorf
Landkreis Esslingen**

**Satzung für die
Kindertagesstätte „Hofstatt“**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Schlaitdorf am 23. Juli 2012 folgende Änderungssatzung der Kindertagesstätte vom 01.09.2009 (ausgefertigt am 07.07.2009) beschlossen.

§ 1

Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Für alle Gruppen wird ein pädagogisch einheitliches Konzept erstellt.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Einrichtung, die auf der Basis des christlichen Menschenbildes beruht, nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. (Siehe Leitbild und Konzeption der Kindertagesstätte).
- (5) Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§7 und § 8)

§ 2

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Benutzer

- (1) In dieser Kindertagesstätte werden Kinder, deren Eltern in Schlaitdorf wohnen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag aufgenommen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich nach dem Alter der Kinder. Im Einzelfall ist eine bevorzugte Aufnahme nach sozialer oder pädagogischer Dringlichkeit möglich. Über die Aufnahme von Kindern, deren Eltern nicht in Schlaitdorf wohnen, wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a. eine Bescheinigung über eine kürzlich stattgefundene ärztliche Untersuchung gemäß § 4 des Kindergartenbetreuungsgesetzes,

Satzung der Kindertagesstätte „Hofstatt“

- b. eine Erklärung der Eltern über das Nichtvorhandensein übertragbarer Krankheiten in der Familie,
 - c. eine Abbuchungsermächtigung für die Kindertagesstattengebühren (der Zuschlag für Nichtabbucher beträgt 10,00 € / Monat),
 - d. eine Selbsteinschätzung in die Gebührengruppe, mit der Verpflichtungserklärung, die Einkommensnachweise zur stichprobenweisen Überprüfung der verpflichtenden Selbsteinschätzung gemäß § 5 Absatz 4 auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme kann widerrufen werden,
- falls ein Kind unentschuldig länger als einen Monat fehlt.
 - wenn die Eltern, die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag (Gebührenpflicht) für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

§ 5

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt immer am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie spätestens am fünfzehnten eines Monats zum Monatsende schriftlich beim Bürgermeisteramt eingeht. Wird ein Kind abgemeldet und später wieder angemeldet, so sind die Gebühren für den Zeitraum in dem die Abmeldung wirksam war, nachzuzahlen.
- (3) Gebührenschuldner sind die Eltern sowie die Sorgeberechtigten, welche die Aufnahme beantragt haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Es werden monatliche Benutzungsgebühren für die Zeit vom 1. September bis 31. August des Folgejahres erhoben. Die Gebührenschuld entsteht für den gesamten Monat, in dem das Kind aufgenommen wird, mit dem Tag der Aufnahme. Ansonsten entsteht sie mit Monatsbeginn. Die Gebührenschuld ist mit Entstehung zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden von der Gemeinde mittels Abbuchungsermächtigung eingezogen.

Satzung der Kindertagesstätte „Hofstatt“

§ 7

Benutzungsgebühren in der Kindertagesstätte für 3-6 jährige Kinder

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Kinder der Familie die dem Haushalt angehören und dem Monatsbruttoeinkommen im Sinne von Absatz 3. Es werden die Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

1. Die Gebühr beträgt pro Monat (12 mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht **für das Kindergartenjahr 2018/19:**

Gebühren- gruppe	Brutto- Monatseinkommen	1 Kind in der Familie	2 Kinder in der Familie 1. Kind	3 Kinder in der Familie 1. Kind	4 und mehr Kinder in der Familie 1. Kind
		pro Monat €			
1	bis 2.300	89,00	70,00	54,00	40,00
2	über 2.300 bis 3.000	101,00	84,00	60,00	41,00
3	über 3.000 bis 3.800	114,00	96,00	70,00	42,00
4	über 3.800	126,00	112,00	80,00	57,00

2. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft die Kindertagesstätte, erhalten diese für das zweite und jedes weitere Kind in allen Gebührengruppen eine Ermäßigung von 10 Prozent auf die unter § 7 Abs. 1 Ziffer 1 festgesetzten Gebühren. Nach folgender Tabelle (kaufmännische Rundung) sind zusätzlich monatlich (12 mal im Jahr) **für das Kindergartenjahr 2018/19** zu bezahlen:

Gebühren- gruppe	Brutto- Monatseinkommen	2 Kinder in der Familie Gebühr 2. Kind	3 Kinder in der Familie Gebühren 2. und 3. Kind	4 und mehr Kinder in der Familie Gebühren 2., 3. u. 4. Kind
		pro Monat €		
1	bis 2.300	63,00	49,00	36,00
2	über 2.300 bis 3.000	76,00	54,00	37,00
3	über 3.000 bis 3.800	86,00	63,00	38,00
4	über 3.800	101,00	72,00	51,00

Satzung der Kindertagesstätte „Hofstatt“

Für verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) fallen zusätzliche Gebühren an. Die verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) sind verbindlich für das ganze Jahr in der Kindertagesstätte. Änderungen werden nur ausnahmsweise mit Begründung zugelassen.

- (2) Ändert sich die Zahl der nach Absatz 1 anzurechnenden Kinder einer Familie, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Mitteilung der Veränderung folgt.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist das durchschnittliche monatliche Bruttoeinkommen beider Eltern, der Lebenspartner und Kinder, die im Haushalt der Gebührenschuldner leben, im vorangegangenen Kalenderjahr. Zum Bruttoeinkommen zählen die erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte
- aus nichtselbständiger Arbeit, Renten, Betriebsrenten, Arbeitslosengeld/-hilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Übergangsgeld
 - Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld und sonstige einmalige Zahlungen,
 - aus selbständiger Arbeit,
 - aus Kapitalvermögen,
 - aus Vermietung und Verpachtung
 - aus Gewerbebetrieb,
 - aus Land- und Forstwirtschaft und
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes
 - von Dritten empfangener Unterhalt

Als zusätzlich anrechenbares Einkommen gilt:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II oder SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und dem Wohngeldgesetz.

Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten, Verlusten anderer Familienangehöriger oder Aufwendungen nach den Einkommensteuergesetzen ist nicht zulässig.

Weicht das durchschnittliche Monatseinkommen des laufenden Kalenderjahres von der abgegebenen Selbsteinschätzung soweit ab, dass der Gebührenschuldner einer anderen Gebührengruppe zugeordnet wird, ist dies vom Gebührenschuldner unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem Monat, der dem Monat der Mitteilung folgt, neu festgesetzt.

- (4) Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer Selbsteinschätzung des Monatseinkommens durch den / die Gebührenschuldner. Stellt sich bei einer Überprüfung der Selbsteinschätzung deren Unrichtigkeit heraus, wird die Benutzungsgebühr für das laufende Kindergartenjahr rückwirkend nach der nächsthöheren Gebührengruppe des Absatzes 1 festgesetzt. (Beispiel: Selbsteinschätzung in Gebührengruppe 2; nach Überprüfung richtig: Gruppe 3 = rückwirkende Einstufung für das lfd. Kindergartenjahr in Gebührengruppe 4).

Gleiches gilt für Nichtangabe der nach § 5 Absatz 1 zu berücksichtigenden Dritteinkommen. Verweigert der Gebührenschuldner seine Mitarbeit bei der Überprüfung durch Vorlage von Einkommensnachweisen, wird die Benutzungsgebühr für die gesamte Dauer des Kindertagesstättenbesuches der Kinder des betreffenden Gebührenschuldners nach der jeweils höchsten Gebührengruppe rückwirkend festgesetzt.

Satzung der Kindertagesstätte „Hofstatt“
§ 8

**Betreuungsmodelle und Benutzungsgebühren
in der Kindertagesstätte für Kinder
die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

- (1) Für die Betreuung von Kindern die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden folgende Elternbeiträge entsprechend der Nutzung der Angebote 1 bis 8 erhoben:
- | | |
|---|------------------------------|
| 1. Betreuungszeit von 20 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 8.00 bis 12.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 225,00 €. |
| 2. Betreuungszeit von 25 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 8.00 bis 13.00 Uhr oder 7.00 bis 12.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 280,00 €. |
| 3. Betreuungszeit von 30 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 7.00 bis 13.00 Uhr oder 8.00 bis 14.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 335,00 €. |
| 4. Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche:
(je Wochentag von 7.00 bis 14.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 392,00 €. |
| 5 /1. Betreuungszeit 32 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(je Wochentag von 08.00 bis 14.00 Uhr und einem ganzen Tag,
Mo., Di., Mi. oder Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr) | Gebühren pro Monat 356,00 €. |
| 5 /4. Betreuungszeit 38 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr und am
Mo., Di., Mi. und Do. von 8.00 bis 16.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 424,00 €. |
| 6/4. Betreuungszeit 40 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 8.00 bis 14.00 Uhr und am
Mo., Di., Mi. und Do. 8.00 bis 16.30 Uhr). | Gebühren pro Monat 446,00 €. |
| 7 /1. Betreuungszeit 37 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(je Wochentag von 07.00 bis 14.00 Uhr und einem ganzen Tag,
Mo., Di., Mi. oder Do. von 07.00 bis 16.00 Uhr) | Gebühren pro Monat 412,00 €. |
| 7 /4. Betreuungszeit 43 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 7.00 bis 14.00 Uhr und am
Mo., Do., Mi. und Do. 7.00 bis 16.00 Uhr). | Gebühren pro Monat 481,00 €. |
| 8/4. Betreuungszeit 45 Stunden (Ganztagesbetreuung) pro Woche:
(Freitag 7.00 bis 14.00 Uhr und am
Mo., Di., Mi. und Do. 7.00 bis 16.30 Uhr). | Gebühren pro Monat 503,00 €. |

Für Ganztageskinder und für Kinder die bis 14.00 Uhr angemeldet sind besteht Teilnahmepflicht am Mittagessen. Die Kosten für das Mittagessen werden direkt mit den Eltern abgerechnet.

- (2) Bei mehreren Kindern in der Familie wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 10 Prozent auf den festgesetzten Monatsbeitrag gewährt. Es werden die Kinder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr berücksichtigt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Gebühr wird pro Monat (12 mal im Jahr) und Kind für ein Kind aus einer Familie das die Kindertagesstätte besucht erhoben.

§ 9
Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung.
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung.
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10
Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Befall mit Läusen, Flöhen u.a. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankung von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag.
Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen, sofern nicht ein ärztliches Attest für das die Kindertagesstätte besuchende Kind (Unbedenklichkeit) der Kindertagesstättenleitung vorgelegt wird.
- (3) Bei besonders ansteckenden Krankheiten kann die Gruppenleiterin eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht.
- (4) Bei schwereren oder größeren Verletzungen des Kindes, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen und/oder durch die eine weitere Gefährdung beim Besuch der Kindertagesstätte gegeben ist, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
Ausnahmsweise kann bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie einer Erklärung der Eltern, die die Erzieherinnen von ihrer Haftung für weitergehende Verletzungen entbindet, dem Besuch der Einrichtung zugestimmt werden. Die letzte Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung.

§ 11
Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2009 ausgefertigt am 07.07.2009 außer Kraft.

Ausgefertigt: 24.07.2012
Gez.
Edelmann
Bürgermeister

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Schlaitdorf am 23. Juli 2018 folgende Änderungssatzung der Kindertagesatzung vom 01.09.2017 (ausgefertigt am 07. August 2017) ab 01.09.2018 beschlossen. Geändert wurden die §§ 7, 8 und 13. Die weiteren Bestimmungen der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Kindertagesatzung (ausgefertigt am 24.07.2012) bleiben bestehen.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Schlaitdorf, den 24. Juli 2018

Edelmann
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

Satzung der Kindertagesstätte „Hofstatt“

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.